

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Markneukirchen**

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit Beschluss Nr. 106/2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Markneukirchen beschlossen:

## **Abschnitt 1 Benutzungsordnung**

### **§ 1 Öffentlicher Zweck und grundsätzliche Regelungen**

- (1) Die Sportstätten der Stadt Markneukirchen dienen als öffentliche Einrichtungen zunächst der Durchführung des Schulsportes. Weiterhin dienen sie der Förderung der (Jugend)Arbeit von primär ortsansässigen Vereinen und der sportlichen Betätigung der Einwohner der Stadt Markneukirchen.
- (2) Die Stadt Markneukirchen stellt seine Sportstätten nach Maßgaben dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) für sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Nutzungszweck) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.
- (3) Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages, insbesondere die Inanspruchnahme bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht. Eine Fortsetzung des Nutzungsvertrages über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf einer erneuten schriftlichen Antragstellung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind nachfolgende Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Markneukirchen sowie deren Neben- und Betriebsräume:

- a. Zweifeldsporthalle Markneukirchen  
Alte Wohlhausener Straße 10  
08258 Markneukirchen
- b. Sporthalle Erlbach  
Kirchstraße 22  
08258 Markneukirchen

### **§ 3 Erlaubnispflicht / Antragstellung / Nutzungsvertrag**

- (1) Die Nutzung der Sportstätten bedarf der Erlaubnis der Stadt Markneukirchen.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätten wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist regelmäßig spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen Nutzer, Nutzungszweck, beabsichtigte Nutzungszeiten, geplante Teilnehmerzahl und der verantwortliche Leiter / Ansprechpartner eindeutig hervorgehen.
- (3) Die Nutzungsmodalitäten werden durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für die jeweilige Sportstätte gültige Haus- bzw. Hallenordnung an. Die Laufzeit wird auf maximal zwei Kalenderjahre begrenzt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.

### **§ 4 Nutzungsdauer**

- (1) Die Sportstätten der Stadt Markneukirchen dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten, d. h. das Umkleiden sowie das Duschen sind innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Markneukirchen.

### **§ 5 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sportstätten sowie die überlassenen Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Markneukirchen anzuzeigen.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuer, Übungsleiter) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Markneukirchen übernimmt keinerlei Haftung.

- (5) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Markneukirchen zulässig. Gleiches gilt für die zeitweise oder dauerhafte Unterstellung eigener Geräte und Technik in den Sportstätten. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen im Bereich der Sportstätten nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen und nur während des vereinbarten Zeitraums abgestellt werden.
- (7) Für die Schließsicherheit der Sportstätte ist der Nutzer verantwortlich.

### **§ 6 Besondere Bestimmung für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen/sonstigen Veranstaltungen gelten nachfolgende besondere Bestimmungen:

- (1) Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe).
- (2) Die Nutzung der Sporthalle erfolgt eigenverantwortlich, d. h. ohne Aufsicht durch Hausmeister oder Hallenwart.
- (3) Die Kosten weiterer zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Nutzung entstehen (z. B. Reinigung nach einer Veranstaltung), sind vom Nutzer in Höhe der im Nutzungsvertrag festgelegten Pauschale zusätzlich zu tragen.
- (4) Mindestens ein im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 3 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Ordnung.
- (5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.
- (6) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.
- (7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehzufahrten etc. auf dem Gelände freigehalten werden.
- (8) Die bauaufsichtlich festgelegte Personenzahl darf nicht überschritten werden. Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Personenzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.

(9) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Nutzer die Stadt Markneukirchen unverzüglich informieren.

(10) Absatz 4 gilt für den Übungs- und Trainingsbetrieb entsprechend.

## **§ 7 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen**

- (1) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz – zu beachten. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Markneukirchen ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- (2) Die Stadt Markneukirchen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Stadt Markneukirchen freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt Markneukirchen obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt Markneukirchen kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

## **§ 9 Haus- und Ordnungsrecht**

- (1) Die Bediensteten der Stadt Markneukirchen sowie von ihr beauftragte Personen üben in den städtischen Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.

- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Hallenordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen.
- (3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Markneukirchen je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der Sportstätten ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Stadt Markneukirchen ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, bzw. von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn
  - a. der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
  - b. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Markneukirchen vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c. an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
  - d. der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist,
  - e. das Programm einer Veranstaltung von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden.
- (2) Die Stadt Markneukirchen behält sich vor, die Nutzung abzulehnen bzw. eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, ohne dass hierzu Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Markneukirchen hergeleitet werden können. Gründe hierfür können insbesondere durch umfangreichere Bau- und Reinigungsarbeiten gegeben sein, wenn durch Ereignisse die Betreuung der Sportstätten nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.
- (3) Die Stadt kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch bei ungenügender Auslastung der Sportstätte Gebrauch machen
- (4) Dem Nutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus den vorstehend genannten Gründen keine Ersatzansprüche gegenüber der Stadt zu.

## **§ 11 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach den nachfolgenden Tarifen in Abschnitt 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

- (2) Die Nutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Zahlungspflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Nutzungsentgelt entsteht auf Grundlage des Nutzungsvertrages, unabhängig davon ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nutzung aufgrund von Umständen welche die Stadt Markneukirchen zu vertreten hat, nicht stattfinden kann.
- (4) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

## **§ 12 Ausnahmen**

In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugelassen werden.

**Abschnitt 2 Entgeltordnung**

<b>Nutzung Sportstätte</b>	<b>Nutzer</b>	<b>Stundensatz (60min) in EUR</b>	<b>Tagessatz (ab mehr als 6 Std.) in EUR</b>
<b>Zweifeldsporthalle Markneukirchen</b>			
Schulungsraum	externe Vereine und Nutzergruppen	6,00	-
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer über 18)	4,00	-
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer unter 18)	2,00	-
Gymnastikraum	externe Vereine und Nutzergruppen	7,50	-
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer über 18)	5,00	-
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer unter 18)	2,50	-
1 Segment	externe Vereine und Nutzergruppen	19,50	-
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer über 18)	13,00	-
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer unter 18)	6,50	-
2 Segmente	externe Vereine und Nutzergruppen	37,50	-
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer über 18)	25,00	-
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer unter 18)	12,50	-
Sporthalle komplett	externe Vereine und Nutzergruppen	45,00	275,00
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer über 18)	30,00	200,00
	ortsansässige Vereine und Nutzergruppen (Teilnehmer unter 18)	15,00	100,00

<b>Nutzung Sportstätte</b>	<b>Nutzer</b>	<b>Stundensatz (60min) in EUR</b>	<b>Tagessatz (ab mehr als 6 Std.) in EUR</b>
<b>Sporthalle Erlbach</b>			
Sporthalle komplett	externe Vereine und Nutzer- gruppen	19,50	125,00
	ortsansässige Vereine und Nutzer- gruppen (Teilnehmer über 18)	13,00	85,00
	ortsansässige Vereine und Nutzer- gruppen (Teilnehmer unter 18)	6,50	42,50

## § 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Markneukirchen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Markneukirchen, den 19.12.2023

T. Meinel  
Bürgermeister



Siegel